

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
 und Wirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17664/117-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFW-551.100/0003-III/1/2017	Mag. Doris Stilgenbauer	15337		28. Februar 2017

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen geregelt wird (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017), sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2017 beschlossen, folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen geregelt wird (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017), sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden, abzugeben:

1. Änderung des Ökostromgesetzes 2012 und des Biogas-Technologieabfindungsgesetzes 2017

1.1. Allgemeines

Die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten sind von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Im heurigen Winter wurde deutlich, dass nur unter großen Anstrengungen Netzausfälle in Europa und somit auch in Österreich verhindert werden konnten. Alle verfügbaren Kraftwerke waren im Einsatz. Mit dem vorliegenden Stilllegungspaket sollen nun KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energie dem Markt entzogen werden und bestehende fossile KWK-Anlagen weitere Förderungen erhalten, was nicht nur Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, sondern auch auf die Umwelt- und Klimaziele hat. Die Österreichische Regierung bekannte sich im Rahmen der Klimaschutzkonferenz in Paris zu einer gänzlichen Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energie bis 2030.

Der NÖ Landtag hat in einigen Resolutionen, zuletzt vom 15. Dezember 2016, die Bundesregierung aufgefordert, alle Möglichkeiten zu ergreifen, um den Bestand der Biogasanlagen (insbesondere mit Nachfolgetarifen für Anlagen mit einem Brennstoffnutzungsgrad von 60% und Erleichterung der Einspeisung ins Erdgasnetz) zu sichern und die Warteschlange bei Windkraftanlagen abzubauen. Diesen Forderungen wird mit den vorliegenden Entwürfen nur zum Teil entsprochen.

1.1.1. Biogasanlagen

Nach den vorliegenden Entwürfen ergeben sich für Biogasanlagen nach Ende der Tariflaufzeit (13 bzw. 15 Jahre) drei Möglichkeiten:

- a) Annahme des Anbots gemäß § 13 (Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen)
- b) Inanspruchnahme der besonderen Kontrahierungspflicht zu Nachfolgetarifen
- c) Inanspruchnahme der geplanten Abfindung

Die Tariflaufzeit ist im Jahr 2015 für 24 (5,43 MW), im Jahr 2016 für 29 (9,25 MW) Anlagen ausgelaufen und wird im Jahr 2017 für 43 (16,05 MW), im Jahr 2018 für 69 (22,80 MW), im Jahr 2019 für 38 (12,03 MW), im Jahr 2020 für 26 (12,80 MW) und im Jahr 2021 für 2 Anlagen (0,60 MW) auslaufen. Für die meisten Anlagen endet sie somit in den Jahren 2017,

2018 und 2019. Die Inanspruchnahme des Nachfolgetarifes erfordert einen Brennstoffnutzungsgrad von 60 % (ca. 2/3 der Anlagen erreichen diesen) und entsprechende verfügbare Mittel. Reichen diese Mittel (vorgesehen sind € 25 Mio., erforderlich wären ca. € 75 Mio.) nicht aus, so bleibt nur die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abfindung, da ein Weiterbetrieb zu Marktpreisen wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Die Inanspruchnahme der vorgesehenen Abfindung setzt die Genehmigung bzw. Nichtuntersagung der EU-Kommission und einen aufrechten Vertrag zu Tarifpreisen im Zeitpunkt der Antragstellung voraus. Ca. 100 Anlagen (50 haben keinen Tarifvertrag mehr und ca. 50 enden im Jahr 2017) scheiden damit von vornherein aus. Da anzunehmen ist, dass das Abfindungsgesetz, wenn überhaupt, nicht rasch in Kraft treten wird, scheidet auch diese Möglichkeit für die meisten Anlagen aus (außerdem je kürzer die verbleibende Tariflaufzeit desto geringer die Abfindung). Es wird daher nur einigen Anlagen (mangels ausreichender Mittel für die Nachfolgetarife und mangels Anwendbarkeit des Abfindungsgesetzes) mit dieser „kleinen“ Novelle geholfen werden können (ca. 50 bis 60 mit Nachfolgetarifen und einige Anlagen durch das Abfindungsgesetz). Ca. 2/3 der Anlagen werden nicht weiter bestehen können.

Wenn den Biogasanlagenbetreibern wirklich geholfen werden soll, so bedarf es noch einiger Änderungen; insbesondere sind für Nachfolgetarife wesentlich mehr Mittel zur Verfügung zu stellen und Mittel zur Finanzierung von Mischfeuerungsanlagen auf Basis Erdgas/Biogas bereit zu halten (z. B. durch Umschichtung der Mittel für die Abfindung, die auf Grund der Ausgestaltung nur in geringem Ausmaß schlagend werden, durch Heranziehung der ausstehenden Ökostrom-Pauschalen oder durch Heranziehung der Mittel des Sondervermögens). Weiters wird auch auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme zum Entwurf der Novellen des EIWOG 2010 und des GWG 2011 und des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden.

Anlagen, deren Tarifverträge bereits abgelaufen sind, haben zum Teil Verträge zu Marktpreisen oder zu den (zu niedrigen) derzeit geltenden Nachfolgetarifen abgeschlossen, um den Betrieb nicht sofort einstellen zu müssen. Dies erfolgte in der Erwartung, dass entsprechende Mittel in absehbarer Zeit zur Verfügung gestellt und kostendeckende Nachfolgetarife festgelegt werden, die auf diese Anlagen dann Anwendung finden.

In einer *Übergangsbestimmung* wäre daher festzulegen, dass diesen Anlagen die kostendeckenden Nachfolgetarife gewährt werden.

1.1.2. Windkraftanlagen

Der NÖ Landtag hat in seiner Resolution vom 15. Dezember 2016 auch den Abbau der Warteschlange bei Windkraftanlagen gefordert. Die Zielsetzungen des Regierungsabkommens nach „Signifikanten zusätzlichen Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung“ scheinen durch die vorliegende kleine Ökostromnovelle nicht erreicht.

1.1.3. Ökostromziele

Durch die Änderung des § 23 Abs. 3 Z 2 (ab 2018 sollen keine Verträge gemäß § 12 für Biogas mehr ausgestellt werden dürfen) und durch die zu geringen Mittel für Nachfolgetarife für Biogas- und Biomasseanlagen können die im § 4 Abs. 3 und 4 Z 3 ÖSG 2012 festgelegten Ziele nicht erreicht werden und wäre daher eine Anpassung erforderlich.

1.1.4. Ökostromkosten

Die Ökostromkosten werden im Vergleich zu 2016 im Jahr 2017 um ca. 20% weniger betragen. Dies geht auch auf das Auslaufen von Verträgen für Biogasanlagen zurück.

1.1.5. Folgen der Stilllegung

Durch den Betrieb der Biogasanlagen werden große Mengen Gülle und Mist geruchsfrei gemacht und können somit geruchsfrei ausgebracht werden. Werden sie stillgelegt, so entsteht eine völlig neue Situation für die Bewohner und auch für die Gäste (Tourismus) in den ländlichen Gebieten. Unbehandelte Gülle- und Mistmengen werden wiederum zu enormen Geruchsbelästigungen führen. Biogasanlagen, die neben den erwähnten Rohstoffen auch Abfälle und Rückstände aus der Lebens- und Futtermittelverwertung verarbeiten und still gelegt werden, haben zusätzliche Auswirkungen. Schon jetzt war bei der Schließung einer Abfallbiogasanlage die regionale Steigerung bei den Entsorgungskosten zu beobachten. Es erscheint sinnwidrig, einerseits Biogasanlagen zuzusperren und andererseits die Kosten für die Verwertung über den Kompostweg, Verbrennung oder sonstiger Entsorgung in die Höhe zu treiben. Die Stilllegung bedeute eine Senkung der Ökostrombeiträge bei gleichzeitiger Steigerung der Entsorgungskosten.

Es wird angeregt zu prüfen, wie sich das zukünftige Nichtverwerten von Gülle, Mist und Abfällen auf die Lebensqualität der Bewohner und deren Kosten auswirken wird.

1.2. Zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1. Ökostromgesetz 2012

Zu Punkt 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es fällt auf, dass die alphabetische Aufzählung lückenhaft ist.

Zu Punkt 6 (§ 5 Abs. 1 Z 12):

Hier soll bei Photovoltaikanlagen die Modulspitzenleistung (Teil der Anlage; Leistung in kWp) als Engpassleistung (Dauerleistung der Gesamtanlage; Leistung in kW) definiert werden. Diese Festlegung widerspricht der Definition der Engpassleistung, erscheint unlogisch und ist gefährdet, als verfassungswidrig aufgehoben zu werden. Die in den Erläuterungen erwähnten Problemfälle sind auf die sich ständig ändernden Begrifflichkeiten in den diversen Fassungen der Ökostromgesetze, den darauf beruhenden Ökostromverordnungen (z. B. Nennleistung des Wechselrichters, „zusätzlich“ die Peakleistung oder Engpassleistung in kWp) und auf die OeMAG selbst zurückzuführen. Durch das Wort „zusätzlich“ (vgl. § 9 Abs. 1 Z 2) wird zum Ausdruck gebracht, dass Photovoltaikanlagen zum einen eine Engpassleistung aufweisen, und zum anderen, dass Engpass- und Peakleistung nicht dieselbe Bedeutung haben. Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 23 Abs. 5 (auch) bei Photovoltaikanlagen auf die Volllaststunden abgestellt wird. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 30 werden die Volllaststunden ermittelt aus erwarteter jährlicher Ökostromerzeugung dividiert durch die Engpassleistung der Ökostromanlage. Auch bei Photovoltaikanlagen sollte einzig und allein auf die Engpassleistung abgestellt werden. Die Peakleistung ist kein genormter Begriff und fehlt eine entsprechende Definition. Im Übrigen wird auf die §§ 15a Z 4 und 15b Z 4 des Entwurfes (...die Engpassleistung; bei Photovoltaikanlagen zusätzlich die Peakleistung) sowie auf § 20 Abs. 3 Z 2 und 4 (Engpassleistung in kWpeak) verwiesen. Diese Regelungen scheinen nicht zusammen zu passen.

Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass die Anfügung der Wortfolge, sollte sie erlassen werden, keine Auswirkungen auf bestehende Verträge hat (Gerichtsverfahren sind anhängig).

Zu Punkt 17 (§ 7 Abs. 1):

Der Nebensatz „die Ökostrom erzeugt“ ist überflüssig (vgl. § 5 Abs. 1 Z 26a des Entwurfes).

Zu den Punkten 18, 19 und 20 (§ 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 3):

Hier wird in Abs. 1 auf Abs. 1 verwiesen. Dieser wohl redaktionelle Fehler sollte behoben werden.

Zu Punkt 27 (§ 10 Abs. 2)

Diese Anfügung wird abgelehnt, da dies - sowie in den letzten Jahren mittels anonymer Umfrage der E-Control bei den Marktteilnehmern - zu einer falschen Grundlage für die Festlegung des Preises für die zugewiesenen Herkunftsnachweise führen würde.

Zu Punkt 29 (§ 10 Abs. 13):

Da in Hinkunft nur mehr rohstoffabhängige Anlagen einer Anerkennung bedürfen, sollte Abs. 13 entfallen. Weiters scheinen die angedachte Änderung sowie die angedachte Anfügung einen nachvollziehbaren Zweck zu erfüllen.

Zu Punkt 31 (§ 21 Abs. 2)

Auch über Antrag eines Stromhändlers soll die E-Control verpflichtet sein, einen Feststellungsantrag zu erlassen, da vor allem Stromhändler Interesse haben, ob ausländische Herkunftsnachweise den Anforderungen entsprechen.

Zu Punkt 37 (§ 15 Abs. 2):

Der letzte Satz erscheint nicht notwendig, als das darin Normierte ohnehin zweifelsfrei gegeben ist. Außerdem sollte überlegt werden, den letzten Satz aus systematischen Gründen dem § 39 Abs. 1 anzufügen.

Zu Punkt 42 (§ 15 Abs. 7):

Abgesehen davon, dass diese Anfügung aus systematischen Gründen im § 39 Abs. 1 aufzunehmen wäre, wird gefordert, dass Mindestkriterien für die geplante Aufnahme anlagenbezogener Bestimmungen zur Reihung von Anträgen festzulegen sind.

Zu Punkt 43 (§ 15a Abs. 1)

Zur Klarstellung sollte wie folgt formuliert werden:

„1. Angaben über die für die Errichtung und den Betrieb behördlich erteilten Genehmigungen und Bewilligungen sowie den Standort der Anlage“

Zu den Punkten 45 und 46 (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3):

Nachfolgetarife sollten auf Mischfeuerungsanlagen, die Biogas einsetzen, ausgedehnt werden (vgl. NÖ Resolution vom 15. Dezember 2016). Dazu ist es notwendig, im § 17 Abs. 1 erster Satz den Begriff „Ökostromanlage“ durch den Begriff „Anlage“ zu ersetzen und im zweiten Satz des Entwurfes nach dem Wort „Biogasanlagen“ die Wortfolge „und Mischfeuerungsanlagen auf Basis Erdgas/Biogas“ einzufügen. Im § 17 Abs. 3 müsste die sinngemäße Anwendung des § 8 Abs. 3 aufgenommen werden.

Die notwendigen Mittel sollten, soweit sie für Biogasanlagen Verwendung finden, nicht auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 23 angerechnet werden, wobei diese mit durchschnittlich € 5 Mio. pro Jahr bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt werden. Mit den begrenzten Mitteln können lediglich ein Viertel (50 bis 60 Anlagen) der in Frage kommenden Biogasanlagen (Brennstoffnutzungsgrad 60 %) einen Nachfolgetarif erhalten. Um allen diesen Biogasanlagen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Nachfolgetarifen zu eröffnen (das BTAG 2017 wird nur für einige Anlagen eine Alternative sein),

- sollte entweder die Beschränkung der Mittel gestrichen werden (Ende der Tariflaufzeit unterschiedlich, dadurch ist „Beschränkung“ gegeben) oder
- es sind die Mittel entsprechend zu erhöhen, wobei z. B. die Abfindungsmittel zum Großteil umgeschichtet, ausständige Ökostrompauschalen, das Sondervermögen und frei werdende Mittel (Betriebsaufgabe, Konkurs) herangezogen werden sollten.

Da die Anzahl der in Frage kommenden Anlagen, die pro Jahr den Tarifvertrag verlieren, stark variiert, wird bei Aufrechterhaltung der Beschränkung vorgeschlagen, für jedes Jahr in Anlehnung an den tatsächlichen Anfall Mittel bereitzuhalten.

Vorschlag:

„wobei die erforderlichen Mittel im Jahr 2017 für insgesamt ... MW, im Jahr 2018 für insgesamt ... MW, im Jahr 2019 für insgesamt ... MW, im Jahr 2020 für insgesamt ... MW und im Jahr 2021 für insgesamt ... MW bereit zu halten sind.“

Die beiden folgenden Sätze könnten entfallen.

Da die Mittel für Nachfolgetarife für die „übrigen“ Anlagen dem § 23 angerechnet werden, müsste klargestellt werden, dass die OeMAG verpflichtet ist, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass nach Tarifablauf entsprechende Mittel für die Nachfolgetarife vorhanden sind. Dies

wurde offensichtlich in der Vergangenheit nicht beachtet, obwohl Nachfolgtarife für feste Biomasse und Biogas (vgl. § 12 ÖSV 2012; allerdings nicht kostendeckend) verordnet wurden. Diese Versäumnisse bzw. diese Lücke im ÖSG 2012 sollte nicht den Anlagenbetreibern angelastet werden (siehe auch die Ausführungen bei „Änderungsvorschläge bzw. -bedürfnisse“).

Nach Abs. 3 können Anträge frühestens 12 Monate vor Ablauf des Tarifvertrages gestellt werden. Da diese Verträge nicht zum gleichen Zeitpunkt enden, sind jene Anlagen im Vorteil, deren Verträge früher enden. Bleibt die Beschränkung der Mittel aufrecht, so ist es auch aus rechtlichen Überlegungen erforderlich, geeignete, objektive Reihungskriterien derart festzulegen, dass die effizientesten Anlagen den Nachfolgetarif erhalten (z. B. in Form einer Ausschreibung). Anlagen, die für die Nah- und Fernwärme eingesetzt werden, wäre der Vorzug zu geben.

In Abs. 3 zweiter Satz ist die sinngemäße Anwendung der §§ 14 und 15 angeordnet. Dies bedeutet, dass die Inbetriebnahmefrist 36 Monate beträgt. Nicht geregelt ist, was mit freigewordenen Mitteln geschieht. Um Hortungen zu vermeiden und frei werdende Mittel für die Nachfolgetarife zu sichern, wird vorgeschlagen, Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„Der Abschluss von Verträgen gemäß Abs. 1 darf pro Anlage nur einmal erfolgen. (§ 8 Abs. 3,) § 14 und § 15 finden auf diese Verträge sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahmefrist 3 Monate beträgt. Frei werdende Mittel für Nachfolgetarife (z.B. Nichteinhaltung der Inbetriebnahmefrist, Konkurs, Betriebsaufgabe) sind für Nachfolgetarife wiederum zu verwenden. Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle endet mit Ablauf von 20 Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage.“

Zu Punkt 53 (§ 23 Abs. 3 Z 2):

Ab 2018 sollen keine Verträge gemäß § 12 für Biogas mehr ausgestellt werden dürfen. Dadurch würden in Zukunft weder Neuanlagen noch Erweiterungen möglich sein. Gerade im Bereich der Behandlung organischer Abfälle und der Behandlung von Abfällen der lebensmittelverarbeitenden Industrie wäre das ein wesentlicher Rückschritt und würde dies zudem eine wesentliche Schwächung der österreichischen Umwelttechniken im internationalen Wettbewerb bedeuten. Es sollten daher auch in Zukunft Biogasanlagen am Neuanlagenkontingent teilnehmen können. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese

Änderung weder im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 noch im überarbeiteten Programm („Für Österreich“) enthalten ist.

Zu Punkt 65 und 72 (§ 37 Abs. 5 und § 51a):

Es wird vorgeschlagen, diese beiden Bestimmungen zusammenzuführen, da sich die in diesen Bestimmungen angeführten Daten kaum unterscheiden. Im Übrigen ist nicht verständlich, aus welchen Gründen im § 51a Abs. 1 die Bewilligungsbehörde anzuführen ist, während sie in § 37 Abs. 5 keiner Erwähnung bedarf. Dazu ist noch anzumerken, dass vielfach mehrere Bewilligungsbehörden für eine Anlage namhaft gemacht werden müssten. Sofern dies nach der Transparenzrichtlinie nicht gefordert ist, wäre die Streichung der Z 7 in § 51a Abs. 1 wünschenswert.

Zu Punkt 71 (§ 52 Abs. 1a):

Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet die Länder, der E-Control sämtliche Daten zur Förderung von Ökostromanlagen sowie sonstige Angaben zur Erreichung der in diesem Bundesgesetz genannten Ziele zu übermitteln. Was die Förderung von Ökostromanlagen auf Landesebene betrifft, besteht kein Einwand. Allerdings fehlt eine entsprechende Verpflichtung der Gemeinden, Daten über Förderungen der E-Control bekanntzugeben. Was unter „sonstige Angaben zur Erreichung der in diesem Bundesgesetz genannten Ziele“ zu verstehen ist, bleibt unklar und müsste entweder entsprechend präzisiert oder gestrichen werden.

Zusätzliche Änderungsvorschläge bzw. -bedürfnisse:

- a. Nach § 7 Abs. 1 letzter Satz muss sowohl die Biogasverstromungsanlage als auch die Biogaserzeugungsanlage anerkannt werden. Die Anerkennung der Biogaserzeugungsanlage hat keinen Sinn (vgl. dazu § 8 Abs. 3). Der letzte Satz verhindert die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz aus jenen Anlagen, die ausschließlich Biogas erzeugen. Es wäre daher die Streichung des letzten Satzes in § 7 Abs. 1 wünschenswert.
- b. Zur Klarstellung wird in § 15a Abs. 1 Z 1 vorgeschlagen:
„1. Angaben über die für die Errichtung und den Betrieb behördlich erteilten Genehmigungen und Bewilligungen“

- c. Die vorliegenden Entwürfe berücksichtigen nicht die Möglichkeit der Einspeisung des Biogases ins Erdgasnetz zum Zwecke der Stromerzeugung. Alternativ zum Änderungsvorschlag zu § 17 Abs. 1 könnte im § 23 Abs. 2 folgende Z 2a eingefügt werden:
„2a. 3 Millionen Euro für Mischfeuerungsanlagen auf Basis Erdgas/Biogas (mit einer Engpassleistung größer gleich 2 MW), die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Z 1 bis 4 erfüllen“;

Die Finanzierung könnte durch Reduzierung der in Z 2 vorgesehenen Mittel (ab 2018 ohne Biogas) erfolgen (vgl. auch 1.1. Allgemeines).

- d. Da die Mittel für Nachfolgetarife dem § 23 (z.B. Biomasse) angerechnet werden, müsste klargestellt werden, dass die OeMAG verpflichtet ist, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass nach Ablauf der Tarifförderung entsprechende Mittel für die Nachfolgetarife zur Verfügung stehen. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 23 Abs. 7 folgenden Abs. 7a anzufügen:

„(7a) Die erforderlichen Mittel für die Nachfolgetarife (§ 17) sind auf der Grundlage einer Prognose von dem zur Verfügung stehenden zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen der jeweiligen Anlagenkategorie vor Abschluss von Verträgen gemäß § 12 in Abzug zu bringen.“

- e. Im § 42 Abs. 1 müssten auch die Nachfolgetarife aufgenommen werden.

Vorschlag:

Dem § 42 Abs. 1 wird die Z 6 angefügt:

„6. die Aufwendungen für die Nachfolgetarife gemäß § 17.“

- d. Der im § 21 festgelegte KWK-Bonus geht von einer kontinuierlichen Wärmeabgabe aus. Anlagen, die kommunale Einrichtungen versorgen, haben nur einige Monate eine gesicherte Wärmeabgabe und können daher nur für diese Monate den Bonus erhalten. Es gibt nun die Überlegung, den Wärmebonus so zu gestalten, dass auch diese Anlagen übers Jahr den Bonus erhalten. Um Berücksichtigung darf ersucht werden.

1.2.2. Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017

Zu § 1:

Es fällt auf, dass mit dieser Verfassungsbestimmung auch Änderungen umfasst sind. Auf Art. 17 B-VG darf verwiesen werden.

Zu § 3:

In dieser Bestimmung wird von nicht modernisierbaren und unprofitablen Ökostromanlagen gesprochen. Es fehlen dazu entsprechende Definitionen. Es kann wohl nur darum gehen, dass Anlagen, die keinen Nachfolgetarif mangels Vorliegen der Voraussetzungen erhalten, eine Abfindung in Anspruch nehmen können. Laut Erläuterungen handelt es sich lediglich um „einige“ Anlagen.

Zu den §§ 5 und 9:

In Abs. 1 sollte festgelegt werden, dass die OeMAG verpflichtet ist, über Ansuchen von Ökostromanlagenbetreibern, die über aufrechte Verträge zu Einspeisetarifen verfügen, Abfindungsverträge abzuschließen hat. Eine Abfindung ist somit nur dann möglich, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechter Vertrag vorliegt. Für ca. 50 Anlagen sind sie bereits abgelaufen. Viele Verträge enden entweder im Jahr 2017, 2018 oder 2019. Gemäß § 9 sollen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem nach Ablauf einer viermonatigen Frist, beginnend mit der Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV folgenden Monatsersten in Kraft treten. Die Genehmigung bzw. Nichtuntersagung erfordert vielfach einen langen Zeitraum (2 oder 3 Jahre). Es ist daher davon auszugehen, dass trotz Genehmigung durch die Kommission die Biogasanlagenbetreiber, die eine Abfindung anstreben, im Zeitpunkt der Antragstellung über keine aufrechten Verträge im Sinne des Abs. 1 verfügen oder die Tarifverträge nur mehr eine geringe Laufzeit aufweisen. Ohne entsprechende Änderungen wird dieses Gesetz den angestrebten Zweck nicht erreichen können.

Gemäß Abs. 6 sollen höchstens € 120 Mio. für die Abfindung zur Verfügung gestellt werden. Wie bereits ausgeführt, wird der Zweck des Gesetzes wohl nicht erreicht werden können und werden daher die in Aussicht gestellten Mittel nur in geringem Ausmaß beansprucht werden. Es wird daher vorgeschlagen, zumindest den Großteil (z. B. € 100 Mio.) der

vorgesehen Mittel für die Finanzierung der Nachfolgetarife heranzuziehen. Im Übrigen ist nicht geregelt, was mit nicht aufgebrauchten Mittel geschieht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zum Teil dem Entwurf (z. B. S 4 zu § 5 Abs. 3 Z 2) widersprechen.

2. Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, des Energie-Control-Gesetzes sowie Erlassung des KWK-Punkte-Gesetzes und des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden

2.1. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010

Zu Punkt 8 (§ 7 Abs. 1 Z 83):

Die Änderung der Definition „Zählpunkt“ dient laut Erläuterungen der „Klarstellung“, wonach Mehrfachanspeisungen zu „Abrechnungszwecken“ zu saldieren seien, womit es bei der Zahlungspflicht je Straßenbahnanlage bleibe. Abgesehen davon, dass niemand verpflichtet ist, eine Straßenbahnanlage zu betreiben, erscheint die geplante Änderung keine (reine) „Klarstellung“ zu sein und könnte aufgrund der Formulierungen in den Erläuterungen der Schluss gezogen werden, dass die Änderung auch rückwirkende Kraft zukommen sollte. Es wäre jedoch abzulehnen, dass durch die geplante Änderung jahrelange Versäumnisse (es geht dem Vernehmen nach um einen sehr hohen Betrag nicht eingehobener Ökostrom- und KWK-Pauschalen) rückwirkend legalisiert werden. Die geltende Definition in § 5 Abs. 1 Z 33 ÖSG 2012 (vgl. auch § 7 Abs. 1 Z 83 EIWOG 2010) ist eindeutig und lässt keine „Auslegung“ (jedenfalls nicht die beabsichtigte) zu. Die Ökostrom- und die KWK-Pauschalen sind pro Zählpunkt im Sinne der geltenden Definition (vgl. dazu auch § 45 ÖSG 2012) zu entrichten, unabhängig davon, ob sicherheitstechnische Vorgaben existieren oder nicht. Sollte die geplante Änderung des § 7 Abs. 1 Z 83 erlassen werden, müssten die eingehobenen Beiträge von Straßenbahnanlagen in gewissen größeren österreichischen Städten zurückbezahlt werden (möglicherweise auch an andere Endverbraucher). Die geplante Änderung hat auch für die Zukunft (die Pauschalen werden bis 2035 eingehoben) Bedeutung. Es wird angenommen, dass die „Klarstellung“ in Zukunft ebenfalls einen sehr hohen Betrag an Mindererträgen ergibt, die von allen Endverbrauchern zugunsten einer

Straßenbahnanlage getragen werden müssten, um die Öko-, die KWK-Energie, das KWK-Punktegesetz und das BTAG 2017 finanzieren zu können. Leider sind in den Erläuterungen die finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Änderung nicht ausgeführt.

Es ist festzuhalten, dass es Endverbraucher gibt, die ebenfalls aus „sicherheitstechnischen“ oder betrieblichen Gründen mehrere Anspeisungen und somit mehrere Zählpunkte haben (z.B. O-Busse, ÖBB, große Unternehmen), die weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft zusammengefasst werden dürfen. Eine sachliche Begründung für eine derartige Differenzierung erscheint nicht gegeben.

Außerdem stellt sich die Frage, ob diese „Klarstellung“ beihilfenrechtlich zulässig ist.

Es wird vorgeschlagen, die ausständigen Pauschalen zur Finanzierung der Nachfolgetarife und der Mischfeuerungsanlagen zu verwenden.

Versorgungssicherheit:

In den Monaten Jänner und Februar hat sich gezeigt, dass die Erzeugungskapazitäten in Europa und auch in Österreich nicht ausreichend waren. Es war daher auch in Österreich erforderlich, alle (noch betriebsfähigen) fossilen KWK-Kapazitäten in Betrieb zu nehmen. Es wird für notwendig erachtet, eine längerfristige Lösung für derartige Situationen vorzusehen. Es wird angeregt, entsprechende gesetzliche Grundlagen hierfür zu schaffen.

2.2. Gaswirtschaftsgesetz 2011

Mit der geplanten „kleinen“ Ökostromgesetznovelle sollen (nicht ausreichende) Mittel zur Finanzierung der Nachfolgetarife bereit gestellt werden. Mit dem BTAG 2017 sollen Biogasanlagen entschädigt werden. Diese Bemühungen berücksichtigen nicht die Möglichkeiten der Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz, damit dieses für die Wärme- und/oder Stromerzeugung verwendet werden kann. Die Einspeisung des Biogases ist allerdings für den Erzeuger des Biogases mit Netzkosten verbunden, die die Einspeisung wirtschaftlich nur schwer darstellen lässt. Gemäß EIWOG 2010 haben die Erzeuger von Ökostrom kein Netznutzungsentgelt und kein Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. In Analogie dazu wird vorgeschlagen, auch die Biogaseinspeiser von Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelten zu befreien. Da für die Einspeisung von Biogas eine Aufbereitungsanlage erfor-

derlich ist, sollten die Kosten des Netzzutritts neu geregelt werden. Mit diesen Maßnahmen könnte für jene Biogasanlagen, die in der Nähe einer Erdgasleitung liegen, eine langfristige Perspektive eröffnet werden, die keine nennenswerten Belastungen für die Endverbraucher zur Folge haben wird. Diese Maßnahmen hätten auch zur Folge, dass fossile Energieträger durch erneuerbare ersetzt werden und somit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele erfolgt. Außerdem hätten diese Maßnahmen den Vorteil, dass die Mittel für die Inanspruchnahme des Nachfolgetarifes bzw. für die Abfindung reduziert werden könnten.

Folgende konkrete Vorschläge dürfen diesbezüglich unterbreitet werden:

a. In § 7 Abs. 1 wird folgende Z 39a eingefügt:

„39a „Netzanschluss für biogene Gase“ jenen Teil des Verteilernetzes, der aus Netzanschlussleitung und notwendige Anlagen zur Einspeisung von biogenen Gasen (für Druckerhöhung, eichfähigen Messung und Odorierung) besteht. Die Netzanschlussleitung ermöglicht die Verbindung des Verteilernetzes mit den Produktions- bzw. Aufbereitungsanlagen von biogenen Gasen; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt (Z 40) des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet bei der Absperreinrichtung der Aufbereitungsanlage.“

b. In § 58 Abs. 1 wird in der Z 10 folgende Wortfolge angefügt:

„und für die zur ganzjährigen Weiterleitung des eingespeisten biogenen Gases gegebenenfalls erforderliche Rückverdichtung auf die nächsthöhere Druckebene des Netzes, soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, zu sorgen;“

c. In § 72 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „für Netzbenutzer des Verteilernetzes“ die Wortfolge „, ausgenommen Einspeiser biogener Gase,“ eingefügt.

d. In § 73 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Einspeisern und Entnehmern“ die Wortfolge „, ausgenommen Einspeiser biogener Gase,“ eingefügt.

e. In § 75 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Kosten für den Netzzutritt für die Einspeisung von biogenen Gasen sind grundsätzlich vom Netzbetreiber zu tragen und sind als nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 79 Abs. 6 Bestandteil der von der Regulierungsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 festzustellenden

Kosten. Sofern die Netzanschlusslänge (Leitungslänge bis zum Netzanschlusspunkt) 15 lfm je m³/h an vereinbarter Einspeiseleistung überschreitet, sind für die darüber hinausgehende Leitungslänge 50 % der Kosten vom Einspeiser zu entrichten. Wenn die Leitungslänge bis zum Netzanschlusspunkt eine Länge von 10 km überschreitet, hat der Einspeiser die zusätzlichen Mehrkosten zur Gänze zu tragen.

(4) Schließen sich innerhalb von 10 Jahren nach dem erstmaligen Netzanschluss weitere Einspeiser von biogenen Gasen an den bestehenden Netzanschluss an, so hat der Netzbetreiber die Kosten des Netzzutritts jeweils so aufzuteilen, wie sie bei gleichzeitigem Netzanschluss verursacht worden wären, und einen zu viel gezahlten Betrag zurückzuerstatten.“

f. Dem § 76 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Einspeiser biogener Gase sind von der Entrichtung des Netzbereitstellungsentgeltes befreit.“

2.3. Energie-Control-Gesetz

Mit dieser Novelle soll auch die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe umgesetzt werden. Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass das Register von der Regulierungsbehörde zu führen ist, was dem Regierungsprogramm 2013 bis 2018 und dem überarbeiteten Programm („Für Österreich“) widerspricht.

2.4. KWK-Punkte-Gesetz

Die fossilen KWK-Anlagen wurden zwischen 2002 und 2010 bereits mit ca. € 500 Mio. mit dem Ziel gefördert, sie für den liberalisierten Markt fit zu bekommen. Den Erläuterungen kann nicht entnommen werden, ob dieses Ziel erreicht worden ist. Den Erläuterungen kann auch nicht entnommen werden, aus welchen konkreten Gründen nun neuerlich ein Förderbedarf (insgesamt € 60 Mio) besteht und in welcher Höhe.

2.5. Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden

Wie bereits vorgeschlagen, sollten diese Mittel zur Finanzierung der Nachfolgetarife und der Mischfeuerungsanlagen Verwendung finden. Dadurch würden sie einen Beitrag zu den Energie- und Klimazielen leisten.

3. Zusammenfassung

Die Reduzierung der Anerkennung von Ökostromanlagen wird begrüßt. Für Biogasanlagen und für Mischfeuerungsanlagen wären mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 wird wohl seinen Zweck nicht erfüllen. Die dafür vorgesehenen Mittel sollten zum Großteil zur Finanzierung der Nachfolgetarife verwendet werden. Die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz müsste erleichtert werden. Die „Klarstellung“ in der Definition „Zählpunkt“ und die Änderung der Definition „Engpassleistung“ werden abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann

